



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1909 Hattenheim/Rhg. e.V., abgekürzt TVH. Er wurde 1909 gegründet.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65347 Eltville.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Abhalten geordneter Übungsstunden, Ausrichten sportlicher sowie sonstiger Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks, Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter/innen und Helfer/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinsziels

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- a. Durchführung von Übungsstunden
- b. Durchführung sportlicher Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Breiten- und Leistungssports
- c. Ausrichtung von Vorträgen und Lehrgängen
- d. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Vereinssatzung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Anmeldung) entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Kinder (unter 14 Jahre)
 - b. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c. Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum



Satzung

- Ende eines Kalenderjahres möglich. Beiträge sind für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu beachten, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Richtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.



Satzung

§ 7 Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind fällig zum 15.04. eines laufenden Jahres.
- (3) Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
- (4) Umlagen können maximal in Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (vgl. § 4 Abs. 8). Jedes Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht fällige Beträge unter Angabe der Gläubiger ID DE94TVH00000384434 und der Mandatsreferenz „interne Vereins-Mitgliedsnummer“ jährlich zum 15.04. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen im Einzelfall auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Erster Schriftführer
 - Zweiter Schriftführer
 - Erster Kassierer
 - Zweiter Kassierer
 - Erster Sportwart
 - Zweiter Sportwart
 - Jugendwart
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung sowie den Beisitzern.



Satzung

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. I BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jedem Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, einen Aufgabenverteilungsplan sowie weitere Ordnungen geben.
- (5) Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter
 - c. Die Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie der Aufwandsentschädigung für die geleisteten Stunden der Übungsleiter, Trainer und Helfer.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ein Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Sitzungen sind durch den Schriftführer oder einen Vertreter zu protokollieren. Das Protokoll muss jeweils in der nächsten Sitzung durch den Vorstand genehmigt werden. Die Protokolle sind durch den Vorstand aufzubewahren.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Satzung. Der Vorsitzende oder ein Vertreter legt eine Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der elektronisch übermittelten Vorlage sein. Die elektronisch übermittelte Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied am Tag nach Absendung als zugegangen, sofern keine elektronische Mitteilung über die Nichtzustellung erfolgt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Der erweiterte Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (13) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom zuständigen Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich



Satzung

den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Änderung der Satzung mit Ausnahme der Änderungen nach § 9 Abs. 13
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ausreichend ist die Bekanntgabe durch Aushang sowie Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge beim Vorstand einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt er alleine über den Gang der Versammlung. Seine Beschlüsse sind nicht anfechtbar. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahlen beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der übrige Vorstand kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dieses muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11 Vereinsjugendwart

- (1) Zur Förderung und Vertretung aller Kinder und Jugendlichen des Vereins wird ein Vereinsjugendwart oder eine -jugendwartin gewählt.
- (2) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.



Satzung

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden jeweils um ein Jahr zeitlich versetzt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die jährliche Überprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, Namen und Geburtsdaten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Gezeichnet: Raphael Hrobarsch
Pamela Stelzer
Manfred Mesenholl
Bettina Egert
André Benischke
Daniela Kümmerling
Marina Mesenholl
Melanie Taskin